

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD  
Herrn Schlösser  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - DS 1444/20 - Allgemeine Stabilisierungszuweisung an die Stadt Erfurt nach § 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) – öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. In welcher Höhe sind an die Stadt Erfurt eine allgemeine Stabilisierungszuweisung nach § 2 ThürStaKoFiG wann zur Auszahlung gelangt?**

Die allgemeine Stabilisierungszuweisung in Höhe von 9.925.940,94 EUR wurde am 08.07.2020 durch die Staatshauptkasse überwiesen.

- 2. Welche rückläufigen Einnahmen und zusätzlichen Ausgaben in welcher Höhe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sollen mit der allgemeinen Stabilisierungszuweisung nach Nr. 1 ausgeglichen werden?**

Entsprechend des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen § 2 dient die allgemeine Stabilisierungszuweisung der Stärkung des Haushaltes infolge rückläufiger Einnahmen und zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Es sind Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer, der Kulturförderabgabe, der Vergnügungssteuer sowie den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren entstanden. Dem gegenüber zeichnen sich signifikante Ausgabebelastungen für den sozialen Bereich ab.

**Seite 1 von 2**

**Sie erreichen uns:**  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

3. **Entsteht trotz allgemeiner Stabilisierungszuweisung ein Fehlbetrag bei rückläufigen Einnahmen und zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und wenn ja, wie hoch ist dieser und wie erfolgt ein Ausgleich desselben?**

Nach Auswertung der aktuellen Haushaltslage ist aus derzeitiger Sicht nicht abschließend einschätzbar, ob ein Fehlbetrag für die Jahresrechnung 2020 ausgewiesen wird.

Die aktuelle Finanzlage wird durch die Zahlung der allgemeinen Stabilisierungszuweisung und der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung sowie den derzeit prognostizierten Minderausgaben im Bereich der Personalausgaben entlastet. Zur weiteren Absicherung des Haushaltsausgleiches wurden mit der zweiten Ergänzung bezüglich der Festlegungen zur Haushaltsdurchführung 2020 Bewirtschaftungssperren von 13,0 Mio. EUR im Bereich des Verwaltungshaushaltes verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein